



Informationsblatt

Satzung von Anbauvereinigungen nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG)

Die Satzung Ihres Vereins muss dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) vorgelegt werden, wenn Sie einen Antrag auf Erlaubnis für den gemeinschaftlichen nichtgewerblichen Eigenanbau und zur Weitergabe des in gemeinschaftlichen Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an Mitglieder der Anbauvereinigung nach dem KCanG stellen. Diese Satzung muss die gesetzlichen Anforderungen nach dem KCanG erfüllen. In § 12 Abs. 1 Nr. 5 a) bis e) KCanG sind Kriterien aufgeführt, die **zwingend** zu einer **Versagung** führen, sofern diese nicht erfüllt werden. Im Folgenden erhalten Sie Hinweise, die es für Ihre Satzung zu berücksichtigen gilt.

Zweck der Anbauvereinigung

Als Zweck der Anbauvereinigung muss in der Satzung **ausschließlich** vorgesehen werden

- der gemeinschaftliche nichtgewerbliche Eigenanbau und die Weitergabe des im gemeinschaftlichen Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum,
- die Information über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung und
- die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenen Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder an andere Anbauvereinigungen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der vorgenannte **ausschließliche Zweck** der Anbauvereinigung andere Zwecke wie etwa die strukturierte und regelhafte Organisation von Sport- und Freizeitaktivitäten nicht umfasst.

Mitgliedschaft

■ **Altersbeschränkung bei Mitgliedschaft**

Es muss die Festlegung getroffen werden, dass jedes Mitglied der Anbauvereinigung das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.

Sollten Sie das Mindestalter für eine Mitgliedschaft höher ansetzen wollen, z.B. ab dem 21. vollendeten Lebensjahr, so wird das im Sinne des Gesundheits- und Jugendschutzes begrüßt.



Gesetzliche Anforderung: Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachweist, dass er oder sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.

■ **Wohnsitz/ gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland**

Es muss der Wohnsitz bzw. der gewöhnliche Aufenthalt (gA) in Deutschland als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft aufgeführt werden.

Der Erwerb und die Fortdauer der Mitgliedschaft müssen an den Wohnsitz oder den gA in Deutschland geknüpft werden.

Gesetzliche Anforderung: Der Wohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland ist durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachzuweisen.

Ändert sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, so hat das Mitglied dies der Anbauvereinigung unverzüglich mitzuteilen; dies sollte als Verpflichtung aufgenommen werden.

■ **Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten**

Es muss eine Mindestdauer der Mitgliedschaft von drei Monaten festgelegt werden.

■ **Ausschluss Mitgliedschaft in anderer Anbauvereinigung**

Als Mitglied in einer Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist. Die Selbst-auskunft ist von der Anbauvereinigung drei Jahre aufzubewahren.

Bei Bekanntwerden einer Mitgliedschaft in einer weiteren bzw. mehreren Anbauvereinigungen ist ein Ausschlussverfahren des Mitglieds vorzusehen.

■ **Verlust der Mitgliedschaft**

Anbauvereinigungen, die Vereine sind, haben in ihrer Satzung den Verlust der Mitgliedschaft für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt eines Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen.

Anbauvereinigungen, die Genossenschaften sind, haben in ihrer Satzung den Ausschluss eines Mitglieds, für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder gA des Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet, vorzusehen sowie in ihrer Satzung zu regeln, dass an ein Mitglied, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich nicht mehr in Deutschland befindet, kein Cannabis oder Vermehrungsmaterial abgegeben werden darf.

Mitgliedsbeiträge

- Anbauvereinigungen legen ihre Mitgliedsbeiträge, zur Erfüllung des nach § 1 Nr. 13 KCanG genannten ausschließlichen Zwecks, in ihrer Satzung fest.

Vereinsmittel

- Es besteht ein Werbe- und **Sponsoringverbot gemäß § 6 KCanG.**

Hinweis: Das Werbeverbot umfasst zum Beispiel Fanartikel mit Logo des Vereins und das Verteilen sowie das Auslegen von Flyern in der Öffentlichkeit mit Informationen zum Verein. Überprüfen Sie unabhängig von der Satzung Ihre Webseite und Ihre Social Media Auftritte und nehmen Sie bei Unklarheiten zum Werbebegriff Kontakt mit uns auf. Verstöße gegen das Werbe- und Sponsoringverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeld geahndet werden.

- **Sponsoring bzw. Förderungen im Binnenverhältnis** zwischen einer Anbauvereinigung und ihren Mitgliedern sind möglich.
- Anbauvereinigungen müssen das Kriterium der „**Nichtgewerblichkeit**“ erfüllen
Hinweis: Bitte beachten Sie, dass durch die Kriterien der Nichtgewerblichkeit und des ausschließlichen Zwecks andere Produkte als das nach KCanG genannte Vermehrungsmaterial durch den Verein nicht veräußert und entgeltliche Dienstleistungen nicht angeboten bzw. durchgeführt werden dürfen (z.B. Grow Zubehör, Cannabis-Vaporizer, entgeltliche Beratung zur Gründung von Anbauvereinigungen)
- Mitgliedsbeiträge dienen der Erfüllung des in § 1 Nummer 13 genannten ausschließlichen Zwecks.

Gesundheits- und Jugendschutzkonzept

- Das Gesundheits- und Jugendschutzkonzept sollte als Bestandteil und Anlage der Satzung im Sinne einer selbstverpflichtenden Umsetzung und im Wege der Transparenz aufgeführt werden.

Anbaurat

- In der Regel ist von den Anbauvereinigungen in den Satzungen ein Anbaurat vorgesehen, dem verschiedene Aufgaben zum Anbau zugeordnet werden.
Es sollten sodann die Aufgaben zur Qualitätssicherung nach dem KCanG aufgenommen werden.

Mitwirkungspflicht

- Die Mitglieder der Anbauvereinigung haben beim gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis aktiv mitzuwirken. Eine aktive Mitwirkung ist insbesondere gegeben, wenn Mitglieder der Anbauvereinigung beim gemeinschaftlichen Eigenanbau und bei unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau verbundenen Tätigkeiten eigenhändig mitwirken. Diese im KCanG verankerte Verpflichtung sollte in der Satzung abgebildet sein. Eine auf die Anbauvereinigung bezogene Ausgestaltung dieser Aufgaben kann der Satzung beispielsweise als Anlage beigefügt werden.

Sonstiges

- Es können keinen juristischen Personen Mitglieder sein, sondern nur **natürliche Personen**.

Vorgenannte Ausführungen dienen als Hilfestellung zum Fertigen einer Satzung. Es können jedoch nicht alle gesetzlichen Anforderungen nach dem KCanG umfassend abgebildet werden, so dass jede Anbauvereinigung gehalten ist zu prüfen, ob die Inhalte ihrer Satzung auch gesetzeskonform sind. Vereinsrechtliche Regelungen nach BGB sind nicht Gegenstand des KCanG und dieses Merkblatts.

Herausgeber

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Referat 74 – Sozialraumentwicklung/ Suchtprävention
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-280
Telefax 06131 967-12280

Stand: März 2025